

71. Wirkung des Pfandrechtes an Gegenständen, welche zwar von Natur beweglich, aber als vom Eigentümer eines Grundstückes zur Bewirtschaftung oder Benutzung desselben dahin gebracht, zufolge R.N.S. 524 Abs. 1 nach ihrer Bestimmung unbeweglich sind.

II. Civilsenat. Urt. v. 6. Juni 1890 i. S. B. (Bekl.) w. Aktiengesellschaft Brauerei zum Münchener Kindl (Kl.). Rep. II. 90/90.

- I. Landgericht Mannheim.
 II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat ... mit Recht angenommen, daß, wenn Gegenstände, welche zwar von Natur beweglich, aber als vom Eigentümer eines Grundstückes zur Bewirtschaftung oder Benutzung desselben dahin gebracht, zufolge L.R.G. 524 Abs. 1 nach ihrer Bestimmung unbeweglich und von dem auf dem Grundstück, als dessen liegenschaftliche Zugehörde sie gelten, ruhenden Pfandrechte mit-erfaßt sind, von einem dritten Gläubiger im Wege der Fahrnißpfändung dem Zugriffe unterworfen werden wollen, der Unterpfandsgläubiger, sofern diese Gegenstände trotz der Pfändung noch nicht von dem Grundstück entfernt, sondern noch mit demselben verbunden sind, sich einer im Wege der Fahrnißpfändung erfolgenden, gesonderten Veräußerung (also einer Veräußerung ohne das Grundstück, als dessen liegenschaftliche Zugehörde sie rechtlich gelten) widersetzen kann, und zwar mit einer Widerspruchsklage gemäß §. 690 C.P.D. Das Oberlandesgericht ging hierbei mit Recht davon aus, es würde in einer derartigen, im Wege der Fahrnißpfändung erfolgenden, gesonderten Veräußerung jener Zugehörden eine Beeinträchtigung der durch das Pfandrecht an dem Grundstück und an dessen zufolge Bestimmung als unbeweglich geltenden Zugehörden dem Unterpfandsgläubiger gewährten Rechte, eine Verschlimmerung der ihm durch das Pfandrecht gegebenen Sicherheit liegen, welche er sich nicht gefallen zu lassen brauche.

Das Oberlandesgericht hat mit Recht auch weiter angenommen, es stehe dem Unterpfandsgläubiger die vorhin bezeichnete Befugniß nach hadischem Rechte unabhängig davon zu, daß er seinerseits einen Liegenschaftszugriff erwirkt habe, und daher nicht etwa erst von dem in §. 55 des hadischen Einführungsgesetzes vom 3. März 1879 zu den Reichsjustizgesetzen bezeichneten Zeitpunkte der Ankündigung des Versteigerungstages bei der Liegenschaftsvollstreckung an. Die Ausführungen des Oberlandesgerichtes in dieser Hinsicht sind zutreffend; insbesondere hat das Oberlandesgericht mit Recht angenommen, daß L.R.G. 2204a sich überhaupt nicht mit den besonderen Rechten beschäftige, welche das Unterpfandsrecht dem Pfandgläubiger in Ansehung der verpfändeten Liegenschaft nebst Zugehörden gewährt,

sondern vielmehr nur mit denjenigen Rechten, welche jeder betreibende Gläubiger als solcher durch eine in die Liegenschaften seines Schuldners erwirkte Vollstreckungsverfügung erwirbt.“